

Zeitschrift: Pionier : Zeitschrift für die Übermittlungstruppen
Herausgeber: Eidg. Verband der Übermittlungstruppen; Vereinigung Schweiz. Feld-
Telegraphen-Offiziere und -Unteroffiziere
Band: 18 (1945)
Heft: 5

Vereinsnachrichten: Mitteilung an die Privatabonnenten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ihr tapferes und der Führung so wichtiges Aushalten das Eiserne Kreuz. Ihr Einsatz unterscheidet sich nur noch in unwesentlichen Zügen von dem der Flugmelder an den Fronten, die unter anderen Vorzeichen dem gleichen Zweck dienen: der Luftwaffenführung ein stichhaltiges Bild der Luftlage in die Hand zu geben.

Kurt Gelsner.

«Völkischer Beobachter», Berlin, am 7. 12. 1944.

Ausserdienstliches Schiessprogramm 1945

Munitionszuteilung

- 30 Patronen Gratismunition für das freiwillig geschossene «obligatorische Programm»;
- 18 Patronen Gratismunition für das Eidg. Feldschiessen;
- 24 Pistolen- oder Revolverpatronen Gratismunition für das Eidg. Pistolen- oder Revolverprogramm;
- 18 Pistolen- oder Revolverpatronen Gratismunition für das Eidg. Pistolenfeldschiessen;
- 18 Patronen Kaufmunition für die Karabinerschützen;
- 18 Patronen Kaufmunition für die Pistolen- und Revolverschützen.

Zum Bezüge der Kaufmunition sind nur schiessende Mitglieder berechtigt, und zwar ist der Ausdruck «schiessende Mitglieder» folgendermassen zu verstehen:

«Als schiessende Mitglieder gelten nur solche Vereinsmitglieder, welche im Jahre 1945 auf 300 m das «obligatorische Programm» und mit der Faustfeuerwaffe das eidg. Programm auf 50 m oder 30 m durchschossen. Wer diese beiden Programme nicht vorschriftsgemäss durchschiesst, hat keinen Anspruch auf die Kaufmunition.»

Jedes schiessende Mitglied eines Schiessvereins, das Anspruch auf Kaufmunition macht, hat mindestens 8 Patronen für seine eigene Schiessausbildung zu verwenden. Es wird gewünscht und verlangt, dass jeder Schütze mindestens 8 Patronen als Vorübung für das Bundesprogramm oder für das freiwillige Schiessen bezieht. Die Kosten dafür sind gering.

Schiessprogramme

1. Bundesprogramm, 300 m,

besteht aus folgenden fünf Übungen von je sechs Schüssen:

Nr.	Scheibe	Anschlag	Mindestleistung
1	A	liegend freihändig	14 Punkte, 6 Treffer
2	A	liegend freihändig (Armeeübung)	12 Punkte, 5 Treffer
3	B	liegend freihändig	12 Punkte, 5 Treffer
4	B	liegend freihändig (Serienfeuer)	12 Punkte, 5 Treffer
5	A	kniend freihändig	12 Punkte, 5 Treffer

2. Eidg. Programm für Pistole und Revolver, 50 m:

- Distanz 50 m, Scheibe P, 6 Schüsse Einzelfeuer.
 - » 50 m, » B, 6 » »
 - » 50 m, » E, 6 » »
- (Scheibe 4 Sekunden sichtbar),
- » 50 m, » E, 6 Schüsse, die wie folgt verteilt sind:
2×3 Schüsse (Scheibe je 8 Sekunden sichtbar für Pistole, je 15 Sekunden für Revolver).

Verbot: Es ist nicht gestattet, das Bundesprogramm 300 oder 50 m sowie die freien Übungen in zwei Vereinen zu schiessen.

Wohnortsprinzip: Das Wohnortsprinzip gilt auch dieses Jahr für beide Distanzen. Nicht in der gleichen Wohngemeinde wohnhafte Schützen haben ein entsprechendes Gesuch an die kantonale Militärdirektion zu richten und die bezügliche Bewilligung zum Schiessen vorzuweisen.

Alte Munition: Mehrjährige, zu Hause aufbewahrte Munition (15jährige und ältere) darf wegen Unfallgefahr nicht mehr verwendet werden. Für daraus entstehende Unfälle und Schäden ist der Schütze haftbar. Solche Munition ist bei den Munitionsverwaltern umzutauschen.

Schiessbüchlein: Die Schiessresultate des obligatorischen Schiessprogrammes 300 m und des eidgenössischen Schiessens müssen dieses Jahr in das Schiessbüchlein eingetragen werden. Auf Grund der in beiden Programmen erreichten Resultate wird der zuständige Truppenkommandant entscheiden, ob der Mann am Wettschiessen der Truppe für die militärischen Schiessauszeichnungen teilnehmen darf oder nicht.

Befehl des Herrn Generals: Gemäss Befehl des Oberbefehlshabers der Armee vom 4. 7. 1944 sind zur Teilnahme am Wettschiessen in der Armee inskünftig nur diejenigen Wehrmänner berechtigt, die ausserdienstlich im obligatorischen Programm und am eidgenössischen Feldschiessen mindestens die Bedingungen für die Erlangung der Anerkennungskarte erreicht haben. Obligatorisches Programm = 100 Trefferpunkte; eidgenössisches Feldschiessen = 70 Trefferpunkte.

Mitteilung an die Privatabonnenten

Wir bitten höflich um gefl. Einzahlung des Abonnementsbetrages von Fr. 3.— pro 1945, unter Verwendung des zugesandten Einzahlungsscheines, wofür wir im voraus bestens danken.

Für Verbandsmitglieder ist das Abonnement im Mitgliederbeitrag an die Sektion inbegriffen.

Redaktion des «Pionier»,
Postcheckkonto VIII 15666.

Bücherbesprechungen

Sondernummer über Hochfrequenztechnik der Brown-Boveri-Mitteilungen.

Die «Brown-Boveri-Mitteilungen» vom September 1944 sind als zweites Sonderheft dieser Zeitschrift über Hochfrequenztechnik erschienen. Es gibt einen Ueberblick über die ausgedehnte Forscherarbeit und praktischen Fortschritte, die dieses Schweizer Unternehmen seit den letzten Jahren auf dem Gebiet der Hochfrequenztechnik verzeichnen kann. Einleitend werden die neu entwickelten 10-kW-Kurz- und Mittelwellensender beschrieben, die für Rundfunk, Telephonie- und Telegraphieverkehr gebaut werden. Die Sender sind in selbständige Schrankeinheiten unterteilt und lassen sich daher an Ort und Stelle rasch und einfach montieren. Ausserdem zeichnen sie sich durch leichte Bedienbarkeit, raschen Wellenwechsel, übersichtlichen Aufbau und leichte Zugänglichkeit aller Teile bei geringem Platzbedarf aus. Die Sender werden automatisch ein- und ausgeschaltet sowie auf die verschiedenen Betriebsarten umgeschaltet. Jede beliebige Welle des Wellenbandes wird direkt eingestellt. Die Sender können ausserdem auch mit vollautomatischem Wellenwechsel ausgerüstet werden. Die Modulation erfolgt als Anodenmodulation in der 10-kW-Endstufe, wodurch ein maximaler Wirkungsgrad erreicht wird. Durch einfaches Umschalten in den Vorstufen können diese allein als 1-kW-Sender betrieben werden. Die Mittelwellensender werden für den Wellenbereich zwischen 160 bis 600 m und die Kurzwellensender zwischen 13 und 90 m ausgeführt. Die Wellenbereiche sind kontinuierlich überstreichbar, so dass jede beliebige Welle mit den Bedienungsknöpfen eingestellt werden kann.

Weiter werden die Verwendungsmöglichkeiten der Richtstrahlübertragung an Hand der von Brown-Boveri entwickelten Richtstrahlgeräte im Dezimeterwellengebiet für Frequenzmodulation und Mehrkanalübertragung beschrieben. Mit einfachen, zusammenlegbaren Reflektorantennen lässt sich eine 10- bis 20fache, mit komplizierten Antennen sogar eine ca. 100fache Leistungssteigerung gegenüber der Rundstrahlung erreichen. Die Richtstrahlgeräte haben sich bis zu Distanzen von 200 km bewährt und ersetzen verhältnismässig billig und vollkommen betriebssicher und störungsfrei ein mehradriges Kabel. Sie werden daher für Telephonie, Schreibtelegraphen- und Bildfunkübertragungen sowie für die Uebermittlung von Rundsprach- und Fernsehdarbietungen verwendet.